



**Geschäftsordnung für das
aging research center ulm university (arc uulm)
Zentrum für Altersforschung
der Universität Ulm**

vom 26.04.2017

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 auf Grund § 40 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 LHG des Landes Baden-Württemberg folgende Satzung erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung

- (1) Der Forschungsschwerpunkt führt die Bezeichnung „Zentrum für Altersforschung“ / „aging research center ulm university“ (arc uulm).
- (2) arc uulm ist ein entsprechend § 40 Abs. 4 LHG getragener interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt der Universität Ulm. Mitglieder sind (Stand 12-2016)

| | |
|-----------------------------------|---|
| Prof. Michael Kühl | Institut für Biochemie und Molekulare Biologie |
| Prof. Jan Tuckermann | Institut für Molekulare Endokrinologie |
| Prof. Anita Ignatius | Institut für Unfallchirurgische Forschung und Biomechanik |
| Prof. Albert Ludolph | Klinik für Neurologie |
| Prof. Michael Denking | Geriatrische Abteilung der Universität Ulm an der Agaplesion Bethesda-Klinik |
| Prof. Iris-Tatjana Kolassa | Abteilung Klinische und Biologische Psychologie im Institut für Psychologie und Pädagogik |
| Prof. Dietrich Rothenbacher | Institut für Epidemiologie und Medizinische Biometrie |
| Prof. Andreas Liebold | Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie |
| Prof. Christian Buske | Institut für Experimentelle Tumorforschung im Comprehensive Cancer Center Ulm (CCCU) |
| Prof. Hassan Jumaa | Institut für Immunologie |
| Prof. Birgit Liss | Institut für Angewandte Physiologie |
| Prof. Lisa Wiesmüller | Sektion für Gynäkologische Onkologie in der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe |
| Prof. Nils Johnsson | Institut für Molekulare Genetik und Zellbiologie |
| Prof. Hans Kestler | Institut für Medizinische Systembiologie |
| Prof. Karin Scharffetter-Kochanek | Klinik für Dermatologie und Allergologie |
| Prof. Thomas Wirth | Institut für Physiologische Chemie |
| Prof. Klaus-Michael Debatin | Klinik für Kinder- und Jugendmedizin |
| Prof. Hartmut Geiger | Institut für Molekulare Medizin |
| Prof. Hubert Schrezenmeier | Institut für Transfusionsmedizin |
| Prof. Thomas Seufferlein | Klinik für Innere Medizin I |

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) arc uulm hat insbesondere folgende Ziele:
 - a) Förderung, Weiterentwicklung und Ausbau von Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Alterungsforschung an der Universität Ulm, Fakultäts-, Instituts- und Klinikübergreifend und damit eine Stärkung des Forschungsstandortes Ulm.
 - b) Gezielte Förderung transdisziplinärer Forschungsansätze im Bereich Alternsforschung und Kompetenz in der fächerübergreifenden Zusammenarbeit.
 - c) Weiterentwicklung von Alternsforschung an der Universität Ulm mit dem Ziel einer engen, synergistischen Kooperation von Grundlagenforschung mit klinischer und angewandter Forschung.
- (2) arc uulm widmet sich zur Erreichung der Ziele vor allem folgenden Aufgaben:
 - Erforschung der molekulare und zellulären Vorgänge der Alterung, von Alternsvorgängen generell, Interventionen bei unterschiedlichen Alternsvorgängen,
 - Aufbau von Kommunikationsstrukturen,
 - Durchführung von Seminaren, Vortragsreihen, Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen, Dissemination,
 - Etablierung von Instrumenten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Unterstützung von Mitgliedern bei der Einwerbung von Drittmitteln,
 - Vertretung der Forschungsinteressen der Mitglieder arc uulm, die den unter 2 Abs. (1) genannten Zielen von arc uulm entsprechen, gegenüber anderen Organen der Universität und nach außen und
 - Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Alternsforschung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des arc uulm sind die in § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Kliniken und Institute und deren Leitung.
- (2) Weitere Mitarbeiter von Instituten und Kliniken der Universität, sowie Abteilungen und Einrichtungen des Universitätsklinikums, der akademischen Krankenhäuser und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen am Standort Ulm können auf Antrag Mitglieder werden sofern sie auf dem Gebiet der Alternsforschung tätig sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnungsentscheidung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann in der nächsten Sitzung die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) auf eigenen Wunsch des Mitglieds,
- b) mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mitglieds bei der Universität Ulm oder der beschäftigenden Einrichtung,
- c) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet; gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit ablehnen kann. Ein Mitglied kann z.B. ausgeschlossen werden, wenn es den Pflichten des § 7 zuwiderhandelt.
- d) mit der Auflösung von arc uulm.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der statutgemäßen Vorhaben an der Willensbildung innerhalb von arc uulm und an dessen Tätigkeit und am Erfahrungsaustausch mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft im arc uulm bedingt keinerlei Anspruch auf Zuweisung von Mitteln (Räume, Stellen, Investitionen, Verbrauchsmittel, sonstige Mittel).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft in arc uulm verpflichtet die Mitglieder, in enger Kooperation gemeinsam zu den Zielen des Zentrums beizutragen und an der Verwaltung der Angelegenheiten von arc uulm mitzuwirken.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe von arc uulm sind:
 - der Vorstand
 - ein Sprecher
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt, beschließen die Organe mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Über jede Sitzung der Organe ist eine Ergebnisniederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Beschlüssen ist darüber hinaus das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens 6 Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem Gründungsvorstand gehören Kraft Amtes folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
- der Leiter des Instituts Molekulare Medizin
 - die Leiterin der Klinik für Dermatologie und Allergologie
 - der Leiter der Klinik für Neurologie
 - der Dekan der Medizinischen Fakultät
 - der Leiter der Geriatrieabteilung der Universität an der Agaplesion Bethesdaklinik
 - ein Mitglied des Präsdiums der Universität Ulm
 - der Sprecher von arc uulm, soweit er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist
- (2) Nach Ablauf der ersten vier Jahre wird der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll 3-5 betragen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder sollen hauptberufliche Professoren der Universität Ulm sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jeweils eine Person als ständige stimmberechtigte Vertretung zu benennen, die ihre Befugnisse im Vorstand bei eigener Abwesenheit wahrnimmt. Die Vertretung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand leitet das arc uulm. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des arc uulm, soweit sie nicht nach dieser Geschäftsordnung von einem anderen Organ wahrgenommen werden.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, führt diese aus und berichtet der Versammlung über seine Aktivitäten.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Sprecher durch schriftliche Einladung einberufen. Der Sprecher leitet auch die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sprecher sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (7) Der Sprecher kann im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen.
- (8) Der Vorstand definiert und evaluiert in jährlichem Abstand die Strategie und die

Ziele des arc uulm. Hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

§ 10 Sprecher und Geschäftsführung

- (1) arc uulm wird von einem Sprecher vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung macht aufgrund einer Wahl dem Präsidium der Universität einen Vorschlag für den Sprecher des arc uulm. Das Präsidium bestellt aufgrund dieser Empfehlung den Sprecher für vier Jahre. Falls der Sprecher nicht dem Kreis des Gründungsvorstands bzw. des gewählten Vorstandes angehört, ist er Kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Sprecher vertritt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nach außen und wird in allen Belangen von arc uulm aktiv. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprechers des Zentrums mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Der Sprecher leitet die Sitzung. Er bestimmt einen Schriftführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Sie fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied von arc uulm vertreten lassen. Dieses Mitglied erhält das Stimmrecht für die betreffende Mitgliederversammlung. Als Nachweis der Vertretungsmacht ist eine vom zu vertretenden Mitglied unterschriebene Vollmacht notwendig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Vorschlag an das Präsidium für die Bestellung der Sprecher,
 - d) Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung von arc uulm.
- (6) Beschlüsse nach Absatz § 11 Absatz 5 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünfteln der Mitglieder gemäß § 3.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens 4, höchstens 8 Personen, die ausgewiesene Fachleute auf dem Tätigkeitsgebiet von arc uulm und nicht Mitglieder der Universität Ulm sind. Die Hälfte der Beiratsmitglieder soll aus dem internationalen Umfeld stammen.
- (2) Die Bestellung des Beirats erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - Evaluation der Entwicklung von arc uulm,
 - Aussprechen von Empfehlungen zur wissenschaftlichen und strukturellen Weiterentwicklung von arc uulm,
 - Unterstützung internationaler Veranstaltungen.
- (4) Der Vorstand von arc uulm und der Beirat treffen sich mindestens einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung.

§ 14 Verwaltung

Die Zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für die rechtliche Vertretung von arc uulm nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 15 Laufzeit, Auflösung von arc uulm

- (1) arc uulm wird für die Dauer von 4 Jahren eingerichtet. Eine weitere Verlängerung, auch wiederholte, jeweils von 4 Jahren, ist möglich.
- (2) arc uulm kann vorzeitig durch Beschluss des Senats oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 5 und 6 aufgelöst werden.

§ 16 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt findet für den Vorstand und die Mitgliederversammlung die Verfahrensordnung der Universität Ulm (Verfahrensordnung) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Gründungsvorstand und der Zustimmung des Senats der Universität in Kraft.

Ulm, den 26.04.2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -